

Privatkundenverifizierung: Die Kundenannahme digital, grenzübergreifend und wiederverwertbar gestalten

05.07.2018

von



Redaktion, Blog



Wer kennt das nicht? Fast jede in Anspruch genommene Dienstleistung erfordert die Angabe einer Vielzahl von persönlichen Daten. Das gilt umso mehr in sensiblen Bereichen wie dem Finanzsektor. Ob Kontoeröffnung, Kreditantrag oder Wertpapierberatung – immer wieder müssen gleiche oder ähnliche Angaben gemacht werden, einerlei ob man diese Leistungen bei verschiedenen oder bei ein und demselben Unternehmen nachfragt. Was der Kunde, den das viel Zeit und Nerven kostet, oft nicht weiß: Die Erhebung und Verifizierung seiner Daten, der sogenannte Know-Your-Customer(KYC)-Prozess, ist in aller Regel rechtlich vorgeschrieben. Alle mit Kundendaten operierende Unternehmen haben selbst ein Interesse daran, solche „KYC-Prozesse“ so schlank und für alle Beteiligten so unaufwändig wie möglich zu gestalten.



Abonnieren Sie den Blog inter/esse!

Zum Abonnement

Vor allem grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind zunehmend mit der Frage beschäftigt, inwieweit sie Prozesse einheitlich und zentral aus einem EU-Mitgliedstaat heraus unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen

Kurzgefasst

Die Erfüllung einer Dienstleistung erfordert unternehmensseitig oft die Erhebung und Verifizierung einer Fülle von Kundendaten. Solche meist vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Know-Your-Customer(KYC)-Prozesse sind für die Unternehmen aufwändig, und auch die Verbraucher kosten sie viel Zeit und Nerven. Gerade grenzübergreifende digitale Lösungsansätze für die Kundenannahme werden durch unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU erschwert. Eine EU-weit einheitliche Regelung und die Möglichkeit, einmal erhobene Kundendaten für nachfolgende Vorgänge wiederzuverwenden, würden die Kosten für alle Beteiligten senken und zu einer Effizienzsteigerung führen, von der auch der Verbraucher profitiert.

Blog

Gesetzgebung für ihr gesamtes Absatzgebiet erbringen können. Gerade grenzübergreifende digitale Lösungsansätze für die Kundenannahme werden gegenwärtig nämlich durch viele unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr erschwert. EU-weit einheitliche Vorgaben und die Möglichkeit, einmal erhobene Kundendaten für nachfolgende Vorgänge wiederzuverwenden, würde eine deutliche Kostensenkung und Effizienzsteigerung mit sich bringen, von der alle Beteiligten profitieren könnten.

EU-weit einheitliche Vorgaben nötig

Bereits in ihrem Ende 2015 veröffentlichten Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden stellte auch die EU-Kommission fest, dass die Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erhebliche Auswirkungen auf Risiken und Kosten haben, die mit grenzübergreifenden Finanzdienstleistungen für die Privatkunden verbunden sind. Die uneinheitlichen Anforderungen an Verifizierung und Wiederverwertbarkeit der zu erhebenden Daten führen dazu, dass KYC-Prozesse innerhalb der EU meistens weder digital noch grenzübergreifend nutz- und wiederverwertbar sind. In der Folge sind Kunden und Verbraucher gezwungen, bei jeder Aufnahme einer Geschäftsbeziehung sowohl grenzübergreifend als auch innerhalb eines Mitgliedstaates den KYC-Prozess von Grund auf neu durchzuführen. Dies ist kunden- bzw. verbraucherunfreundlich und konterkariert die Bemühungen, die grenzüberschreitende Nutzung von Finanzprodukten zu fördern.

Private Banken und FinTechs fordern daher:

- Die zu erhebenden KYC-Daten EU-weit sollten abschließend und im Hinblick auf alle Produkte einheitlich festgelegt werden. Bisher unterscheiden sich die notwendigen Daten nicht nur von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, sondern auch im Hinblick auf das Produkt (z. B. Konto oder Wertpapierdepot), für

Blog

das die Verifizierung durchgeführt wird.

- Erst-Verifizierungen, die nach den Maßstäben des EU-Rechts durchgeführt wurden, sollten EU-weit für weitere Verifizierungen an anderen Stellen wiederverwendet werden können. Das reduziert den Aufwand auf Seiten KYC-Verpflichteter und Verbraucher gleichermaßen.
- Dem Grundsatz der Datenminimierung folgend, sollten nur solche Daten verpflichtend erhoben werden, die tatsächlich eingefordert und verifiziert werden müssen. Welche Kunden- bzw. Verbraucherdaten zu erheben sind, sollte im Sinne eines abschließenden Minimaldatensatzes zur natürlichen Person des Kunden/Verbrauchers einheitlich geregelt werden.
- Jeder in der EU ansässigen natürlichen Person sollte ein eindeutiges Identifikationsmerkmal (Identifikationsnummer oder Zertifikat) zugeordnet werden. Gegenwärtig ist EU-weit eine Vielzahl unterschiedlicher, vorwiegend national geprägter Identifikationsnummern im Einsatz, die häufig im Rahmen länderspezifischer KYC-Prozesse abgefragt werden müssen. Das europäische Identifikationsmerkmal sollte nach Möglichkeit alle bisherigen nationalen Identifikationsnummern ersetzen.

Oft setzen die Mitgliedstaaten auf die Zulassung nationaler Lösungen, die im Ergebnis zu einem bunten Strauß unterschiedlicher Verfahren führen. So variieren beispielsweise nicht nur die für die Verifizierung zugelassenen Ausweisdokumente von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, sondern auch deren Sicherheitsmerkmale. Ebenso sind die Bestimmungen, welche Daten inwieweit zu verifizieren sind, nicht einheitlich geregelt. In Deutschland dürfen etwa Führerscheine grundsätzlich nicht zur Personenidentifizierung herangezogen werden, in Österreich und dem Vereinigten Königreich hingegen ist das zum Beispiel im Rahmen einer geldwäscherechtl. Identifizierung durchaus möglich.

Beispiel „Videoidentifizierung“

Die fehlende Vereinheitlichung hemmt Innovationen, gerade auch im Finanzsektor. Sie erschwert die Verbreitung nutzerfreundlicher, innovativer KYC-Prozesse, die für die Digitalisierung des Binnenmarktes von Bedeutung sind. Ein Beispiel dafür ist die Videoidentifizierung. Sie wurde zunächst in Deutschland zugelassen. In Anlehnung an das deutsche Modell haben dann Österreich, Luxemburg, Spanien, Portugal und weitere EU-Mitgliedstaaten nachgezogen und den KYC-Prozess „Videoidentifizierung“ in ihren Ländern nach jeweils nationalen Vorgaben und mit teilweise unterschiedlichen Kriterien genehmigt. In wieder anderen EU-Mitgliedstaaten – u.a. in Frankreich und Polen – sind nationale Zulassungen geplant.

Was grundsätzlich ein Erfolg ist, führt allerdings dazu, dass im Hinblick auf den KYC-Prozess „Videoidentifizierung“ nun letztlich in 28 EU-Mitgliedstaaten „das Rad“ neu erfunden wird. Mit dem Ergebnis, dass Anbieter auf ihren nationalen Markt beschränkt bleiben bzw. sie ihr Produkt für jedes Mitgliedsland gesondert maßschneidern müssen. Die bessere Lösung wäre eine automatische Anerkennung eines durch die nationale Aufsichtsbehörde zugelassenen KYC-Prozesses in allen EU-Mitgliedstaaten. Mit einer solchen Regelung wäre die Zulassung der Videoidentifizierung zeitgleich und ohne Marktverzerrung zugunsten deutscher Banken auch durch österreichische Institute möglich gewesen.

Wiederverwertbarkeit erhobener Daten sicherstellen

Die Regulierung der Wiederverwendung der in KYC-Prozessen gewonnenen Daten ist in den EU-Mitgliedstaaten ebenfalls stark zersplittert. Infolge der geradezu chaotisch divergierenden nationalen Vorgaben ist es kaum möglich, einheitliche Prozesse für die Weitergabe und Wiederverwertbarkeit von Verifizierungen innerhalb eines Konzerns

Blog

aber auch an Dritte (wie z.B. öffentliche Stellen) zu etablieren.

Eine einheitliche Zulassung der Wiederverwertbarkeit wäre auch im Dienste des Verbraucherschutzes. Mit der Wiederverwendung von Daten besteht die Möglichkeit, innovative, verbraucherfreundliche, barrierefreie und sichere grenzüberschreitende KYC-Prozessen in Echtzeit zu schaffen. So wäre zum Beispiel die Abwicklung einer Bestellung im Onlinehandel mittels der Zugangsdaten einer Bank möglich. Der Kunde könnte sich die Eingabe der Daten und den Verifizierungsprozess ersparen und hätte die volle Kontrolle darüber, welche Daten an wen übergeben werden. Auch der Wechsel der Bankverbindung innerhalb des Heimatlandes bzw. die Begründung einer Geschäftsbeziehung außerhalb des Heimatlandes würde erleichtert, was dem erklärten Ziel der EU entspricht.

Eine harmonisierte, EU-weit gültige Regelung zur Wiederverwertbarkeit der – nach den Anforderungen des EU-Rechts durchgeführten – KYC-Prozesse wäre somit im Interesse der Verbraucher, der KYC-Verpflichteten und der öffentlichen Stellen, aber zudem dringend nötig, um auch auf diesem Gebiet einen einheitlichen EU-Binnenmarkt zu verwirklichen.

Der Beitrag basiert auf dem **Positionspapier: „Know your Customer: Privatkundenverifizierungen im EU-Binnenmarkt“**, das in intensiver Zusammenarbeit zwischen Banken und FinTechs im Projektausschuss Digital Banking entstanden ist. Der Projektausschuss ist ein hochkarätiges Gremium auf Ebene der Chief Digital Officer der Banken und führender Köpfe der deutschen FinTech-Szene, der das Querschnittsthema Digitalisierung intensiv vorantreibt.